

S A T Z U N G

der Turn- und Sportgemeinde Frankfurt/Main-Oberrad e.V. 1872 in der von der Mitgliederversammlung vom 28. April 2013 beschlossenen Fassung.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportgemeinde Frankfurt/Main-Oberrad e. V. 1872, abgekürzt: TSG Frankfurt/Main-Oberrad.
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt/Main-Oberrad.
3. Der Verein besitzt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main vom 13.05.1954, Reg.-Nr. VR 5189.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch die Pflege des Sports mit seinen verschiedenen Disziplinen auf der Grundlage des Amateurgedankens. Besondere Bedeutung haben dabei Kinder und Jugendliche.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendersatzes.

Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagensatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersatzes (z. B. Ehrenamtspauschale) geleistet werden.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V..

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder (über 18 Jahre alte Mitglieder),
- b) Jugendmitglieder (jugendliche Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr),
- c) Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
- d) Ehrenmitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können solche ordentlichen Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen dieser Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Mitteilung über den Aufnahmebeschluß.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu gebrauchen und alle Veranstaltungen zu besuchen. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht bei Abstimmungen sowie bei Wahlen (aktives Wahlrecht) und das passive Wahlrecht. Die Jugendmitglieder haben bei der Wahl ihrer Abteilungsleiter sowie des Jugendwarts das aktive Wahlrecht und darüber hinaus das passive Wahlrecht für die Wahl zum Jugendwart.
2. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Monatsbeiträge jährlich im Voraus zu zahlen. Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht.
3. Die Mitglieder haben sich entsprechend den Zielen des Vereins zu verhalten und ihn in seinen sportlichen und kulturellen Bestrebungen zu unterstützen, die Interessen des Vereins zu wahren und alles zu unterlassen, was dem Verein und den in dieser Satzung verankerten Grundsätzen schadet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden muß. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Austrittserklärung/Kündigungserklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins; der Nachweis des Zugangs der Erklärung obliegt dem Mitglied.
 - c) durch Ausschluß auf Beschluß des geschäftsführenden Vorstands mit Zweidrittelmehrheit wegen
 - aa) unehrenhaften Verhaltens,
 - bb) vereinschädigenden Verhaltens,
 - cc) groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung,
 - dd) Nichtzahlung der Beiträge für einen Zeitraum von 6 Monaten, sofern die Zahlung nicht binnen zwei Wochen nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung durch den Verein erfolgt.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche, gleich welcher Art, gegen den Verein.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr obliegen :
 - a) Wahl des Vorstands, soweit seine Mitglieder nicht lediglich von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind (nachfolgend lit. e). Sie erfolgt auf vier Jahre. Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Wahl des 1. Vorsitzenden ist vor der des übrigen Vorstands vorzunehmen.

- b) Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Vorstands, der Ausschüsse und Abteilungen sowie des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer;
 - c) Genehmigung des Kassenberichts und Entlastung des Vorstands;
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern in der Form, daß in jedem Jahr einer von ihnen ausscheidet, während der zweite ein weiteres Jahr im Amt verbleibt;
 - e) Bestätigung der Leiter der einzelnen Abteilungen des Vereins sowie des Jugendwarts. Diese sind von den Abteilungen auf jeweils zwei Jahre zu wählen und dem geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Bestätigung erfolgt auf zwei Jahre, beginnend mit der Wahl durch die Abteilungen.
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen. Hierfür ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich;
 - g) Beschlußfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern sowie Beschwerden von Mitgliedern, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen sind;
 - h) Beschlußfassung über Aufnahmegesuche ganzer Abteilungen;
 - i) Beschlußfassung über Kauf, Verkauf, Tausch oder Belastung von Grundstücken sowie die Aufnahme von Darlehen über einen Betrag von EUR 10.000,- im Einzelfall;
 - k) Ernennung eines Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands;
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - m) Beschlußfassung über eine Änderung des Vereinszwecks;
 - n) die weiteren durch diese Satzung ihr übertragenen Aufgaben.
2. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Auf Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder, das schriftlich unter Angabe der Gründe an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund einzuberufen. Die Berufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den geschäftsführenden Vorstand mittels schriftlicher Einladung der stimmberechtigten Mitglieder oder Aushang, unter Angabe der Tagesordnung, bei Einhaltung einer Frist von einer Woche.
 3. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Berufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Ehrenvorsitzenden
 - b) dem 1. Vorsitzenden,
 - c) dem 2. Vorsitzenden.
 - d) dem 1. Kassierer,
 - e) dem 2. Kassierer,
 - f) dem Schriftführer,
 - g) dem Pressewart,
 - h) dem Zeugwart,
 - i) dem Kultur- und Festwart,
 - k) mindestens drei und höchstens fünf Beisitzern,
 - l) den Abteilungsleitern,
 - m) dem Jugendwart.Diese bilden den Gesamtvorstand.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer, dem Ehrenvorsitzenden sowie drei weiteren Personen aus dem Gesamtvorstand, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen sind.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten entweder gemeinsam oder ein jeder von ihnen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
4. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Amtsführung verantwortlich. Er hat die Geschäfte des Vereins entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung zu führen.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die laufenden Geschäfte werden vom geschäftsführenden Vorstand geführt. Er kann dazu einzelne Mitglieder des Gesamtvorstands hinzuziehen. Für bestimmte Aufgaben kann er auch besondere Vertreter bestellen, die nicht dem Vorstand angehören müssen.
6. Der Gesamtvorstand ist im Bedarfsfall auf Beschluß des geschäftsführenden Vorstands vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen.
7. Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand fassen ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sie sind beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer satzungsmäßigen Mitglieder. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden bei Anwesenheit von mindestens vier Fünfteln der ordentlichen Mitglieder. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Bei Beschlußunfähigkeit ist schriftlich die Entscheidung der nicht erschienenen ordentlichen Mitglieder einzuholen; der Auflösungsbeschluß bedarf dabei der Dreifünftelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.